OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153643/2/VG

Datum:
Linz, 26. Jänner 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Bundesdenkmalamtes gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. Juli 2022, GZ: 0059366/2021 BBV N, BBV/N217053, betreffend einen Antrag auf Wiederherstellung nach dem Denkmalschutzgesetz den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 27. Juli 2022, GZ: 0059366/2021 BBV N, BBV/N217053, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Antrag vom 14. Mai 2021 (Eingangsdatum) beantragte das Bundesdenkmalamt (in der Folge: Beschwerdeführerin, Bf) dem/der bzw. den Schuldtragenden die Wiederherstellung des, der widerrechtlichen Veränderung des Denkmals (in der Folge: V S) vorausgegangenen Zustands in L, x, Grundstücksnummer x, KG x U, im Hinblick auf die zehn ausgetauschten Holzkastenfenster sowie die ausgetauschte Holzterrassentüre auf seine/ihre Kosten aufzutragen.

Mit Bescheid vom 27. Juli 2022 wies der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) diesen Antrag wegen Widerspruches zu § 36 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz (DMSG) ab.

Dagegen richtet sich die nunmehr vorliegende Beschwerde der Bf, die dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) von der belangten Behörde unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vorgelegt wurde.

Nach der Aktenlage steht fest, dass die gegenständliche V S mit Bescheid des Bundesdenkmalamtes vom 6. Dezember 2001, GZ 25.4224/3/2001, unter Denkmalschutz gestellt wurde. Der Denkmalschutz ist im Grundbuch ersichtlich gemacht. Statt der ursprünglich in dieser Villa eingebauten zehn Holzkastenfenster und einer Holzterrassentüre wurden Fenster aus Kunststoff und eine Terrassentüre aus Kunststoff eingebaut. Die ursprünglich eingebauten Holzkastenfenster und die ursprünglich eingebaute Holzterrassentüre sind nicht mehr vorhanden.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Daraus ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt. Im gegenständlichen Fall sind ausschließlich Rechtsfragen zu klären. Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG nicht erforderlich, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Im hier zu beurteilenden Einzelfall vertritt die belangte Behörde zusammengefasst die Rechtsansicht, dass der Antrag der Bf deshalb wegen Widerspruches zu § 36 Abs. 1 DMSG abzuweisen war, weil eine Verfügung zur Herstellung des vorherigen Zustands nur möglich wäre, wenn sich die entfernten Holzkastenfenster bzw. die entfernte Holzterrassentüre wieder einbauen ließen. Diese seien jedoch nicht mehr verfügbar. Dieser Rechtsansicht tritt die Bf in ihrer ausführlich begründeten Beschwerde unter Hinweis auf höchstgerichtliche Judikatur entgegen.

Die hier relevante Bestimmung des DMSG lautet auszugsweise [Hervorhebungen durch das LVwG Oö., Anm.]:

„Verfügung der Wiederherstellung und Rückholung
§ 36.

(1) Auf Antrag des Bundesdenkmalamtes kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verfügen, dass im Falle einer widerrechtlich erfolgten Veränderung oder Zerstörung eines Denkmals der Schuldtragende auf seine Kosten den der letzten oder den schon einer früher von ihm verschuldeten widerrechtlichen Änderung oder Zerstörung unmittelbar vorausgegangenen Zustand des Denkmals, soweit dies möglich ist, wiederherzustellen hat. Diese Maßnahme kann jedoch nur dann angeordnet werden, wenn die Durchführung die Wiedergewinnung des früheren Zustands oder wenigstens der früheren Erscheinung in einem der Bedeutung des Denkmals entsprechenden, wenn auch allenfalls bedeutungs- oder umfangmäßig geminderten aber doch schutzwürdigen Art, die die Fortdauer der Stellung unter Denkmalschutz zumindest in Form einer Teilunterschutzstellung (§ 1 Abs. 8) rechtfertigt, wiederherzustellen vermag. Die bereits erfolgte Unterschutzstellung erstreckt sich (allenfalls durch ein Denkmalschutzaufhebungsverfahren auf eine Teilunterschutzstellung eingeschränkt) auch auf das derart wiederhergestellte Denkmal. Ebenso kann dem Schuldtragenden an der widerrechtlichen Veräußerung einzelner Gegenstände aus einer einheitlichen Sammlung (§ 6 Abs. 5 letzter Satz) die möglichste Wiederherstellung der Situation vor dieser widerrechtlichen Handlung oder die Kosten der (allenfalls ersatzweise erfolgten) Wiederbeschaffung aufgetragen werden.

[…]

(4) Bei den Verfügungen gemäß Abs. 1 und 2 sind Kriterien der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit zu berücksichtigende Umstände.

Das LVwG Oö. teilt im Ergebnis die Auffassung der Bf, wonach es hier nicht darauf ankommt, ob die ursprünglichen Holzkastenfenster und die ursprüngliche Holzterrassentüre noch verfügbar sind oder nicht. Vielmehr ergibt sich aus dem klaren Wortlaut des zweiten Satzes des § 36 Abs. 1 DMSG, dass die belangte Behörde im gegenständlichen Fall hätte ermitteln müssen, ob und bejahendenfalls in welcher Form der Zustand der früheren Erscheinung in einem der Bedeutung des Denkmals entsprechenden, wenn auch allenfalls bedeutungs- oder umfangmäßig geminderten aber doch schutzwürdigen Art, die die Fortdauer der Stellung unter Denkmalschutz zumindest in Form einer Teilunterschutzstellung rechtfertigt, wiederhergestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund wäre es im gegenständlichen Fall aber erforderlich gewesen, zunächst die Bf aufzufordern,

näher darzulegen, welche (neuen) Holzfenster und welche (neue) Holztüre einzubauen sind (Farbe, Ausgestaltung mit/ohne Sprossen, Kastenfenster, Holzart etc.), um eine Wiedergewinnung des früheren Zustands oder wenigstens der früheren Erscheinung in einem der Bedeutung des Denkmals entsprechenden Art des Denkmals zu erreichen. Die Konkretisierung der durchzuführenden Maßnahmen ist schon deshalb erforderlich, weil bei der Verfügung von Wiederherstellungsmaßnahmen Kriterien der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit zu berücksichtigende Umstände sind (siehe § 36 Abs. 4 DMSG). Eine der Verhältnismäßigkeit oder Zumutbarkeit widersprechende Entscheidung wäre verfassungswidrig (vgl. Bazil/Binder-Krieglstein/Kraft², Das Österreichische Denkmalschutzrecht § 36 Rz 4). Dies bedeutet, dass selbst im Falle einer widerrechtlich erfolgten Veränderung oder Zerstörung eines Denkmals die belangte Behörde die beantragte Wiederherstellung nicht verfügen darf, wenn dieser Verfügung Kriterien der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit widersprechen würden. In diesem Falle hätte die belangte Behörde aber ihr ausgeübtes Ermessen nachvollziehbar zu begründen. Zur Frage der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit finden sich in der angefochtenen Entscheidung aber keine Ausführungen und es wurden diesbezüglich nach dem vorgelegten Akt auch keine Ermittlungen durchgeführt.

Nach Ansicht des LVwG Oö. ist es nicht im Sinne des Gesetzgebers, wenn das Verwaltungsgericht erstmals den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ermittelt. Die vom Verwaltungsgerichtshof geforderten krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken liegen im hier zu beurteilenden Einzelfall daher vor, weshalb das LVwG Oö. von der Zurückverweisungsmöglichkeit des § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG Gebrauch macht (vgl. LVwG Stmk. 25.7.2015, LVwG 50.37-5970/2014-2, bestätigt durch VwGH 20.10.2015, Ra 2015/09/0088).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (siehe die obzitierte höchstgerichtliche Judikatur). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Im Übrigen konnte die gegenständliche Entscheidung auf den klaren Wortlaut des § 36 DMSG gestützt werden. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch